Stadt Hecklingen
Der Bürgermeister

vom: 08.09.2022

Beschluss: 357/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**
verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hecklingen gemäß § 7 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.06.2022 ab dem 01.07.2022 eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € zu zahlen.

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	8					
Stadtrat	22.09.2022	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Gegenstand der Beschlussvorlage:
Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hecklingen

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:
Mit Rundverfügung Nr. 15/2022 erhielten wir die Mitteilung, dass die Landesregierung am 31.05.2022 die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung beschlossen hat.
Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 15/2022, ausgegeben am 17.06.2022.

Auf der Grundlage der § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 S.132 und 133) in der derzeit geltenden Fassung erhält der Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 KomBesVO.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalisierte Aufwandentschädigung. Die Höhe muss sich innerhalb folgender vorgegebener Beträge halten:

Einwohnerzahl der Gemeinde	**Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro**		
bis zu 5.000	184	bis	245
von 5.001 bis 10.000	**210**	**bis**	**280**
vom 10.001 bis 20.000	240	bis	320
von 20.001 bis 30.000	274	bis	366
von 30.001 bis 50.000	313	bis	418
von 50.001 bis 150.000	358	bis	478
über 150.000	409	bis	546

Gemäß § 7 Abs.2 KomBesVO gilt bei der Ermittlung für die Bemessung der Aufwandsentschädigung die zu Grunde liegende Einwohnerzahl gem. § 1 Abs.2 KomBesVO. Hiernach ist die Einwohnerzahl maßgeblich, welche das statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat.
Maßgeblicher Stichtag ist gemäß § 1 Abs.2 Satz 3 KomBesVO der 30.Juni.

Die Stadt Hecklingen hatte zum maßgeblichen Stichtag am 30.06.2021 = 6.863 Einwohner, so dass die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro bis 280 Euro möglich wäre.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellem Amtes unabhängig von der Person.

Abweichend von § 6 Abs.1 Satz 3 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte (m/w/d) ab Inkrafttreten (01.07.2022) der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☒ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2022 (07-12 2022) ab 2023
Produkt	11111.000, 11112.000
Sachkonto	542100,
Maßnahme	Aufwandsentschädigung gem. § 7 KomBesVO
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	2022 (1.260 – 1.680 Euro) ab 2023 (2.520 – 3.360 Euro)

Anlagenverzeichnis:
Rundverfügung 15-2022 – Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung